

21. Erstreckt sich die Haftpflicht des bisherigen Tierhalters auf die Zeit, für welche er sich der tatsächlichen Herrschaft über das Tier vorübergehend dadurch entäußert, daß er es einem anderen ohne Entgelt zu dessen eigenem selbständigen Gebrauch übergibt, und dieser andere das Tier in seinen Wirtschaftsbetrieb einstellt?

B.G.B. § 833.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1905 i. S. W. (Bekl.) w. N. (Rl.). Rep. IV. 212/05.

I. Landgericht Kempten.

II. Oberlandesgericht Augsburg.

Am 26. April 1903 kam Kläger bei der Fahrt mit einem einspännigen Fuhrwerke dadurch zu Schaden, daß er von dem durchgehenden Pferde unter dem umgestürzten Wagen eine Strecke weit mitgeschleift wurde. Der Lenker des Fuhrwerks war der frühere Mitbeklagte F.; von ihm hatte Kläger, wie er angab, das Fuhrwerk „gemietet“. Das Pferd war jedoch zu der Fahrt von dem Beklagten W., dem jetzigen Revisionskläger, aus Gefälligkeit und unentgeltlich hergegeben worden. In dieser Beziehung stand nach Ableistung eines dem Kläger zugeschobenen und in der Instanz abgenommenen Eides fest, daß nicht, wie die Beklagten behauptet hatten, der Kläger selbst, sondern der Mitbeklagte F. das Pferd vom Beklagten

W. geliehen hatte. Wegen des aus den erlittenen Verletzungen entstandenen Schadens nahm der Kläger den Beklagten W. auf Grund des § 833 B.G.B. in Anspruch, während er die Klage ursprünglich auch gegen F. auf Grund des § 834 B.G.B. erhoben hatte. Er verlangte Zahlung von 18436,75 *M* nebst Zinsen, außerdem Entrichtung einer jährlichen Rente von 5000 *M* und endlich Ersatz des weiteren, hierdurch noch nicht gedeckten Schadens. Die Klage gegen F. nahm er im Laufe des Prozesses zurück. Den Anspruch gegen W. erachteten beide Vorinstanzen dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Auf die Revision ist unter Aufhebung des Berufungsurteils in der Sache selbst die gegen W. erhobene Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Da von keiner Seite bezweifelt worden ist, daß der Beklagte W., bevor er dem F. das Pferd lieh, derjenige war, welcher das Tier gehalten hat, so hängt die Entscheidung nur noch von der Frage ab, ob im Sinne des § 833 B.G.B. die Tierhalterschaft des Beklagten W. fortbestand, während der frühere Mitbeklagte F. das von ihm entlehene Pferd in sein Gefährt eingespannt hatte. Der Berufungsrichter bejaht das, indem er auf die von dem VI. Zivilsenate des Reichsgerichts erlassenen Urteile vom 3. Juli 1902 und 2. Juli 1903 (Entsch. des R.G.'s Bd. 52 S. 117 und Bd. 55 S. 163) hinweist. Auf Grund der tatsächlich feststehenden Sachlage war jedoch die Frage zu verneinen. ...

Mit der Bezeichnung „derjenige, welcher das Tier hält“ wird in § 833 B.G.B. auf ein Verhältnis zwischen dem Menschen und dem Tiere hingewiesen, dessen Begriffsmerkmale sich nach den erwähnten Urteilen des Reichsgerichts aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ergeben. Der erkennende Senat tritt dieser Rechtsprechung insofern bei, als er die Maßgeblichkeit des Sprachgebrauchs für die Beurteilung der Frage, wer im Sinne des § 833 das Tier hält, ebenfalls für die grundsätzliche, wiewohl nicht ausnahmslos geltende Regel ansieht. Auch bei der Frage, worin nach der Anschauungs- und Ausdrucksweise des täglichen Lebens das Tierhalten besteht, schließt er sich den Ausführungen jener Urteile an. Schon vor dem Bürgerlichen Gesetzbuche haben andere deutsche Gesetzgebungen das Halten von Tieren besonderen Gesetzesvorschriften unterstellt, ohne jemals für das Anwendungsgebiet der jeweiligen Vorschrift diesen

Begriff durch eine besondere gesetzliche Bestimmung festzustellen (vgl. §§ 70 u. 72 A.L.R. I. 6 — § 1560 sächs. B.G.B. — § 367 Nr. 11 St.G.B.). So setzt auch das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff des Tierhaltens als etwas von vornherein Gegebenes voraus, und nicht nur das Gesetzbuch selbst, sondern auch die veröffentlichten Gesetzesmaterialien lassen ein Eingehen auf die Frage, was darunter zu verstehen sei, vollständig vermissen. Aus diesem Grunde sieht sich die Rechtsprechung allerdings darauf angewiesen, an den Sprachgebrauch des täglichen Lebens als das zunächst Maßgebende anzuknüpfen. Ihm aber entspricht die Annahme, daß die Bezeichnung, jemand halte ein Tier, allgemein auf denjenigen anwendbar ist, der — wie in dem Urteile vom 3. Juli 1902 von ihm gesagt wird — in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von einer gewissen Dauer. Nimmt man hinzu, was derselbe Senat in dem Urteil vom 2. Juli 1903 hervorhebt, daß es sich bei dem „Halten“ des Tieres immer nur um ein tatsächliches Verhältnis handelt, so läßt sich das Wesen dieses Verhältnisses in seiner sprachgebräuchlichen Bedeutung darin erblicken, daß das Tier von demjenigen gehalten wird, der es in seinen Wirtschaftsbetrieb oder — im weitesten Sinne verstanden — in seinen Haushaltungsbetrieb eingestellt hat, um es auf diese Weise dauernd seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Ob es aber mit den Anforderungen der Rechts Technik und mit den erkennbaren Absichten des Gesetzes vereinbar ist, einzig und allein den Sprachgebrauch darüber entscheiden zu lassen, wer für den angerichteten Tiereschaden nach § 833 als Tierhalter einzustehen hat, erweist sich in zahlreichen Fällen als zweifelhaft. Auf der einen Seite gibt die Ausdrucksweise des täglichen Lebens keinen Maßstab ab, nach dem sich der Beginn und das Ende des Tierhalterverhältnisses jedesmal mit der für die Anwendung des Gesetzes erforderlichen Bestimmtheit feststellen ließe. Auf der anderen Seite führt das dem Sprachgebrauch entnommene Begriffserfordernis der nicht nur vorübergehenden Dauer des Verhältnisses, wenn man ihm eine ausschlaggebende Bedeutung beimißt, zu auffallenden praktischen Ergebnissen, über deren Vereinbarkeit mit den Absichten des Gesetzes nur von Fall zu Fall unter Hinzunahme anderer Mittel der Aus-

legung nach der jeweiligen Sachlage entschieden werden kann. So wird beispielsweise das allgemeine Sprachempfinden zwar darin nicht schwanken, die Bezeichnung des Tierhalters demjenigen beizulegen, der seine Absicht, das Tier dauernd für sich zu verwenden, durch tatsächliche Gewährung von Obdach und Unterhalt bereits betätigt, während sich sprachliche und rechtliche Zweifel sofort bei der Frage ergeben, ob das „Halten“ nicht schon in dem früheren Zeitpunkte angefangen hat, mit dem jemand das Tier an sich bringt, um es dauernd bei sich einzustellen, ob er also von der Haftung freibleibt, wenn, bevor er dem Tiere Obdach und Unterhalt gewährt hat, er nach Eintritt des Tierchadensfalles sich seiner wieder entäußert. Während ferner oftmals bei einem nur vorübergehenden Besitze die Bezeichnung, daß das Tier von jemandem „gehalten“ werde, sprachlich überhaupt auf niemand paßt, entstehen hier die rechtlichen Zweifel, ob irgendein annehmbarer Grund dafür vorgelegen haben kann, in Rücksicht auf die geringe Dauer der Besitzzeit den Herrn des Tieres von der Haftung frei zu lassen. So, wenn der Händler das Tier an sich bringt, um es sofort auf dem Markte weiterzueräußern, wenn das Schlachtier von der Ankaufsstelle zum Schlachthof geführt wird, oder wenn der Käufer eines Tieres von vornherein die Absicht hat und ausführt, es unmittelbar nach dem Empfange einem anderen als Geschenk zuzuführen. Gegenwärtig handelt es sich indessen nicht um eine über den Sprachbegriff hinausgehende erweiternde Gesetzesauslegung. Denn auch die Frage, ob zur Zeit des Unfalls der frühere Mitbeteiligte F. als Tierhalter im Sinne des § 833 zu gelten hatte, ist nicht mehr unmittelbar für die Entscheidung von Bedeutung. Die Entscheidung betrifft vielmehr allein den jetzigen Revisionskläger W. Daß auf das Verhältnis zwischen ihm und seinem Pferde nach dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens die Bezeichnung, er habe das Tier gehalten, auch für die Zeit anwendbar sein würde, in der F. am 26. April 1903 mit dem Pferde die Fahrt nach B. ausführte, läßt sich nicht bezweifeln. Es entsteht indessen die Frage, ob nicht gleichwohl während dieser Zeit die Verbindung zwischen dem Beklagten und dem Tiere gerade in denjenigen Beziehungen gelöst war, deren Vorhandensein bei der Einführung der bedingungslosen Haftpflicht des Tierhalters in einer die gesetzgeberischen Entschlüsse bestimmenden Weise vorausgesetzt worden ist, und ob, wenn das

zutraf, es den Absichten der Gesetzgebung nicht geradehin widersprechen würde, die Gesetzesvorschrift des § 833 auch in einem derartigen Falle für anwendbar zu halten. Bildet bei der Anwendung des § 833 die Übereinstimmung des Rechtsbegriffs der Tierhalterschaft mit dem Wortbegriff die gesetzliche Regel, so handelt es sich hier also darum, ob es geboten ist, durch eine Einschränkung des Rechtsbegriffs im Vergleich zum Wortbegriff eine Ausnahme zu machen. Das hat im gegebenen Falle der erkennende Senat von folgenden Erwägungen aus für unabweisbar gehalten.

Aus dem Wesen der Tierhalterschaft in der gemeingewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks ergeben sich einzelne Beziehungen zu dem Tiere, die bei der Regelung der Tierchadenshaftung dem Gesetzgeber teils zur besonderen Rechtfertigung der eingeführten bedingungslosen Haftpflicht gebietet, teils die Voraussetzung eines mit der Gesetzesvorschrift erstrebten besonderen Erfolges gebildet haben. Der Tierhalter sollte für den angerichteten Tierschaden verantwortlich sein, weil er als „Unternehmer“ um seines Interesses willen andere Personen den von dem Tiere ausgehenden Gefahren aussetzt, und weil er währenddessen allein von dem Tiere den Nutzen hat. Neben diesen gesetzgeberischen Beweggründen tritt ein gesetzgeberisches Ziel in dem Bestreben hervor, vermöge der Gesetzesvorschrift auf die Anwendung der nötigen Vorsicht bei der Beaufsichtigung des Tieres hinzuwirken. Denn wenn es auch richtig ist, daß im Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten die ursprünglich vorgeschlagene Gestaltung der Vorschrift, wonach die Haftpflicht von einer Verabstimmung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln abhängig gemacht werden sollte, eine allmähliche Umbildung erfuhr, und nunmehr die Nichtanwendung von Vorsichtsmaßregeln einen die Gesetzesvorschrift beherrschenden Rechtsgrund der Haftpflicht überhaupt nicht mehr bildet, so ist doch auch bei der fortschreitenden Verschärfung der Gesetzesvorschrift immer wieder darauf hingewiesen worden, es komme darauf an, den Tierhalter zur Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres anzuhalten, und es sei die Frage, ob es genüge, ihm ausdrücklich eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

Vgl. Protokolle II. Lesung Bb. 2 S. 647, Denkschrift des Bundesrats S. 99, Stenographische Berichte des Reichstags in Mugdan's Materialien Bb. 2 S. 1405 u. 1406.

Da es nun aber doch nicht darauf abgesehen war, dem Halten von Tieren überhaupt entgegenzutreten, so betrafen jene gesetzgeberischen Erwägungen nicht sowohl eine unbestimmte Gefahr, von der man durch das bloße Vorhandensein selbst der nützlichsten Tiere die Allgemeinheit etwa für bedroht erachtet hätte, sondern sie bezogen sich auf den Tierhalter als den unmittelbaren Urheber der besonderen Gefahr und setzten also in seiner Person voraus, daß von seinem Betriebe aus die Tiergefahr ihre bestimmte Richtung annimmt, daß andererseits die Herrschaft über das Tier es ihm ermöglicht, in dieser von ihm selbst geschaffenen Lage der schadenbringenden Entfesselung des tierischen Naturtriebes vorbeugend entgegenzuwirken, und daß er es schließlich ist, der in der gefahrbringenden Verwendung des Tieres seinen besonderen Nutzen sucht. Dagegen läßt sich weder aus den über die gesetzgeberischen Vorarbeiten veröffentlichten Mitteilungen noch auch aus dem Gesetzesinhalte selbst irgendein Anhalt dafür gewinnen, daß ein entscheidendes Gewicht auch darauf gelegt worden sei, in welchem Rechtsverhältnisse der Tierhalter zu dem Tiere, und in welchen Rechtsverhältnissen er mit bezug auf das Tier zu anderen Personen steht, und ebensowenig, daß es in der Gesetzesabsicht gelegen hätte, die unbedingte Verantwortlichkeit des Tierhalters für den Tierschaden davon abhängig zu machen, ob die für die Einführung dieser Haftpflicht maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen in der Person des Haftpflichtigen seit längerer Zeit oder voraussehbarerweise für eine längere Zeit gegeben sind.

Bringt man nun den vorliegenden Rechtsfall unter den Gesichtspunkt der durch diese gesetzgeberischen Erwägungen für die Gesetzesauslegung gegebenen Anhaltspunkte, so zeigt es sich, daß zu der Zeit, als Kläger von dem Pferde des Beklagten verletzt wurde, keine einzige der Voraussetzungen, die zur Einführung der bedingungslosen Tierhalterhaftpflicht geführt haben, in der Person des Beklagten zutraf. Zwar war der Beklagte, wie nach Lage der Sache angenommen werden darf, der Eigentümer des Pferdes, und er hatte auch gegen F. einen Anspruch darauf, daß das Pferd ihm nach der Fahrt zurückgegeben wurde. Beides ist indessen, wie erwähnt, nicht das, was bei der Entstehung des Gesetzes von vorwiegender oder gar ausschlaggebender Bedeutung war. Im übrigen war das Pferd damals zwar nicht für die Dauer, wohl aber für eine gewisse Zeit

aus dem Wirtschaftsbetriebe des Beklagten W. ausgeschieden und in der Weise in den Wirtschaftsbetrieb des F. eingestellt worden, daß es nicht dem W., sondern dem F. zu dessen alleinigem Nutzen als Betriebsmittel diene, daß F., und nicht W. es war, von dessen Betriebe die dem Kläger gegenüber verwirklichte Tiergefahr ausging, und daß W., da er den F. nicht lediglich zu einem an seiner Stelle die Aufsicht führenden Tierwärter im Sinne des § 834 B.G.B. bestellt, sondern dem F. das Tier zur selbständigen Verwendung überlassen hatte, auch nicht mehr die tatsächliche Gewalt über das Pferd ausübte, die es ihm ermöglichte, durch die Art und Weise der Lenkung oder durch sonstige Maßnahmen der sich aus der Benutzung des Pferdes ergebenden besonderen Gefahr vorbeugend entgegenzuwirken. Alles, was zur Einführung der von dem Verschulden des Haftpflichtigen unabhängigen Verpflichtung aus § 833 B.G.B. die gesetzgeberische Veranlassung gegeben hat, oder doch dabei in der Person des Haftpflichtigen als vorhanden vorausgesetzt wurde, fand sich daher zur Zeit des Unfalls in der Person des F., der das Fuhrwerk lenkte und nach der eigenen Angabe des Klägers ihm damit ein Lohnfuhrwerk gestellt hatte, vereinigt vor, während es in den fortdauernden Beziehungen zwischen dem Beklagten W. und dem Tiere fehlte. Wenn also auch im Wortsinne und nach dem Buchstaben des Gesetzes der Beklagte W. als derjenige gelten könnte, der zur Zeit des Unfalls das Pferd gehalten hat, so steht es doch mit den erkennbaren Absichten der Gesetzgebung in unvereinbarem Widerspruch, den Rechtsbegriff der Tierhalterschaft zeitlich auf die Dauer des hier vorliegenden besonderen Verhältnisses zu erstrecken, auf die Zeit nämlich, während welcher der bisherige Tierhalter sich der tatsächlichen Herrschaft über das Tier entäußert hatte, indem er es einem anderen zu dessen eigenem selbständigen Gebrauch ohne jedes Entgelt übergab, und dieser das Tier, wenn auch nur vorübergehend, in seinen Betrieb einstellte.

Zur Unterstützung dieser Annahme darf übrigens auch der Umstand herangezogen werden, daß bei der Entstehung des § 833 B.G.B. von der Seite her, die für die über alle anderen Gesetzesvorschläge hinausgehende bedingungslose Haftpflicht des Tierhalters eintrat, wiederholt betont wurde, die jetzt zum Gesetz erhobene Vorschrift decke sich in ihrer Bedeutung mit dem, was das französische

Recht vorschreibe, und was sich in jenem Rechtsgebiete vollauf bewährt habe.

Vgl. Kommissionsbericht des Reichstags S. 109 und die stenographischen Berichte des Reichstags in Mugdan's Materialien Bd. 2 S. 1406 u. 1407.

Nun trifft freilich nach Art. 1385 Code civil die Haftung für Tiereschaden nicht den Tierhalter, sondern den Eigentümer des Tieres oder denjenigen, der sich des Tieres bedient, solange es seinem Gebrauche unterliegt. In der Rechtslehre und in der Rechtsprechung stand jedoch für das französische Recht damals bereits der Grundsatz fest, daß die Verantwortlichkeit des Eigentümers für den Tiereschaden von der Verantwortlichkeit dessen, der sich des Tieres bedient, abgelöst wird, und daß nicht etwa beide nebeneinander als Gesamtschuldner haften. Es hat daher sicher nicht im Sinne der Urheber des Gesetzestextes in seiner jetzigen Fassung gelegen, die unter den obwaltenden Verhältnissen der Eigentümerhaftung des französischen Rechts entsprechende Haftung dessen, der bisher das Tier gehalten hat, auf eine Zeit auszudehnen, für welche er das Tier einem anderen übergeben hat, damit dieser von ihm einen seinen eigenen Zwecken entsprechenden selbständigen Gebrauch mache.

Daß der Beklagte W., als er dem früheren Mitbeklagten F. das Pferd lieh, fahrlässigerweise unterlassen habe, diesen auf etwa vorhandene Untugenden des Pferdes aufmerksam zu machen, oder daß er schon allein durch das Ausleihen des Pferdes sich nach Lage der Verhältnisse einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, ist vom Kläger nicht behauptet worden. Es liegt deshalb kein Anhalt und keine Veranlassung vor, auf die Frage einzugehen, ob etwa anstatt des § 833 der § 823 B.G.B. zur Anwendung kommen könnte. . .

Die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate gemäß § 137 G.B.G. war nicht geboten. Ein Ausspruch des Inhalts, daß für die Frage, wer im Sinne des § 833 B.G.B. als Tierhalter zu gelten habe, der gewöhnliche Sprachgebrauch nicht nur regelmäßig, sondern mit einer keine Abweichung dulbenden Ausschließlichkeit maßgebend sei, ist in keiner der bisherigen reichsgerichtlichen Entscheidungen enthalten. Über die im gegenwärtigen Falle entscheidende Frage, ob das Tier von dem bisherigen Tierhalter im Rechtssinne auch dann noch gehalten wird, wenn es mit dessen Bewilligung zur



selbständigen Benutzung in den Wirtschaftsbetrieb eines anderen eingestellt worden ist, liegt gleichfalls eine von einem anderen Senate erlassene Entscheidung noch nicht vor. An der Verneinung der Frage für den gegebenen Fall sieht sich der erkennende Senat insbesondere dadurch nicht verhindert, daß dem Urteile des VI. Zivilsenats vom 3. Juli 1902 (Entsch. des R.G.'s Bd. 52 S. 117) die Annahme zugrunde liegt, daß Tierhalterverhältnis erstrecke sich im Rechtsinne auf die Zeit, in der ein von dem Tierhalter angestellter Verwalter mit den ihm anvertrauten Pferden eigenmächtig eine Fahrt für sich unternimmt.“ . . .